

öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Übertragung der Bewirtschaftung von Mitteln nach §11 (2) ÖPNVG NRW des Kreises Kleve auf den VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
AöR	O/X/2025/0972	29.08.2025	12

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR	Empfehlung	19.09.2025	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.09.2025	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Übertragung der „Aufgabe „Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ des Kreises Kleve auf den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR begrüßt die Übertragung der Aufgabe „Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom Kreis Kleve auf den ZV VRR gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 des Mitgliedschaftsvertrages und nimmt diese mit Wirkung zum 01. Januar 2026 an.

Die Annahme der Aufgabenübertragung erfolgt vorbehaltlich einer Beschlussfassung zur Übertragung dieser Aufgabe des Kreises Kleve am 30. Oktober 2025.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

Mit Beschluss des Kreistages des Kreises Kleve vom 17.12.2024 wurde unter anderem die Vollintegration des NVN in den ZV VRR ab dem 01.01.2026 beschlossen.

In der Vereinbarung zwischen dem Kreis Kleve, dem Kreis Wesel und dem Zweckverband VRR über die Mitgliedschaft im ZV VRR wurde in § 2 Abs. 3 S. 2 die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nicht übertragen.

§ 2 Abs. 3 S. 2 und S. 3 des Mitgliedschaftsvertrages lautet wie folgt:

„Die Aufgaben

- *Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW nach Maßgabe der entsprechenden VRR-Finanzierungsrichtlinie*
- *Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift verbleiben in der Hoheit der Kreise Kleve und Wesel. Die Kreise behalten sich vor, diese Aufgaben zu einem späteren Zeitpunkt auf den ZV VRR zu übertragen“*

Der Kreis Kleve beabsichtigt nun, die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zum 01.01.2026 auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 S. 2 und S. 3 des Mitgliedschaftsvertrages zwischen den Kreisen Wesel und Kleve und dem ZV VRR durch einen entsprechenden Kreistagsbeschluss am 30. Oktober 2025 auf den ZV VRR zu übertragen.

Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen der Vollintegration des NVN in den ZV VRR mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Durch diese Aufgabenübertragung werden einheitliche Bewertungsstandards zur Beantragung der Förderung im VRR-Gebiet geschaffen und Doppelstrukturen reduziert. Darüber hinaus stehen den antragsstellenden Verkehrsunternehmen im VRR-Raum einheitliche Ansprechpartner zur Fördermittelakquise zur Verfügung.